

Ruderordnung

Hildesheimer Ruder-Club e.V.

1. Allgemeines

Ein ordnungsgemäßer Ruderbetrieb lässt sich nur dann aufrechterhalten, wenn alle Mitglieder bereit sind, die nachstehende Ruderordnung verantwortungsbewusst zu befolgen, um damit das Ansehen unseres Vereins, die Erreichung seiner sportlichen Aufgaben und den Bestand der Bootshausanlage, der Boote und der sonstigen Sportgeräte zu pflegen und zu fördern. Diese Ruderordnung gilt auch für Gäste und Schülerruderer.

Die Benutzung der sportlichen Einrichtungen (z. B.: Boote, Fitnessraum, Ergometer...) ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Gäste unseres Vereins sowie - in Ausnahmefällen – fördernde (passive) Mitglieder dürfen diese Einrichtungen nur nach Zustimmung der Ruderleitung oder des Vorstandes nutzen.

2. Ruderbetrieb

Der Ruderbetrieb unterliegt den Weisungen der Ruderleitung (Sport-, Ruder- und/oder Wanderruderwart) sowie in Bezug auf die Boote und die sonstigen Sportgeräte den Weisungen auch des Bootswartes. Den Weisungen ist in kameradschaftlicher Weise Folge zu leisten. Ausnahmen von den hier beschriebenen Regelungen können von der Ruderleitung genehmigt werden. In Zweifelsfällen kann eine Entscheidung durch den Vorstand herbeigeführt werden.

Steuermannslehrgang

Ruderer, die über ausreichende Erfahrung im Rudersport verfügen, können die Steuermannsprüfung ablegen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des DRV.

Obmann

Es können nur Ruderer und Ruderinnen als Obmann eingeteilt werden, die an einem Steuermannslehrgang teilgenommen haben.

Der Obmann¹ ist dem Verein gegenüber für alle Vorkommnisse verantwortlich, die sich besonders hinsichtlich von Schäden an Booten oder Riemen und Skulls ereignen. Der Obmann hat Bootsunfälle, Verluste, Beschädigungen am eigenen Boot oder an fremdem Eigentum sowie alle Ereignisse, für die

¹ Die Begriffe Obmann und Steuermann werden in diesem Text geschlechtsneutral verwendet, sie können in den entsprechenden Fällen durch die Ausdrücke Obfrau bzw. Steuerfrau ersetzt werden.

der Verein haftbar gemacht werden kann, unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden) dem Vorstand zu melden. Der Vorstand kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses den Obmann und die gesamte Mannschaft für den entstandenen Schaden haftbar machen.

Benutzung der Boote

Die Benutzung der Boote ist nur aktiven Mitgliedern gestattet, die im Rudern ausgebildet sind. Anfänger dürfen nur unter Anleitung rudern. Sie gelten als ausgebildete Ruderinnen/Ruderer, wenn ihnen dies ausdrücklich von der Ruderleitung bestätigt worden ist. Jeder, der ein Boot benutzt, muss schwimmen können. Jedes Mitglied der Bootsbesatzung muss die Anforderungen des Schwimmscheins Bronze (Freischwimmerzeugnis) erfüllen. Gäste unseres Vereins sowie - in Ausnahmefällen - passive Mitglieder dürfen Boote nur mit Zustimmung der Ruderleitung benutzen. Jedes Boot darf nur mit vollständiger Besatzung und vollständiger Ausrüstung gefahren werden. Es sind die zum Boot gehörenden Riemen bzw. Skulls zu benutzen. Eine Unter- oder Überbesetzung von Booten ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Eine Überbelastung von Booten ist generell verboten. Die Nutzungsmöglichkeiten der Boote durch die einzelnen Ruderinnen und Ruderer wird durch entsprechende Aushänge der Ruderleitung oder durch den Bootswart am Schwarzen Brett bekannt gemacht. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Ruderleitung zulässig. Defekte und/oder gesperrte Boote oder Riemen, Skulls oder sonstige Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden.

Einschränkung der Bootsnutzung

Es darf zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gerudert werden. Nach Sonnenuntergang darf eine Fahrt auch mit einer Beleuchtung gemäß Binnenschiffverkehrsstraßenordnung nicht angetreten werden. Bei Nebel oder bei Gewitter darf nicht gerudert werden. Bei aufziehendem Nebel oder bei überraschendem Gewitter ist sofort das nächste Ufer aufzusuchen (ggf. Angehörige/Bootshaus telefonisch benachrichtigen). Bei Gefahr von Eisgang, d.h. üblicherweise nach mehrtägigem Dauerfrost, darf ebenfalls nicht gerudert werden.

Abläufe beim Rudern

Vor der Fahrt

Zu Beginn des Rudertermins einigen sich die Ruderer über Mannschaftszusammensetzung, Fahrtziel und geeignete Boote sowie Bestimmung des verantwortlichen Obmanns. Er wird im Fahrtenbuch² durch Unterstreichen des Namens kenntlich gemacht. Jede Fahrt ist vor Antritt in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann überprüft die Fahrbereitschaft des zu benutzenden Bootes, evtl. festgestellte Schäden sind der Ruderleitung bzw. dem Bootswart zu melden. Fahrten in beschädigten Booten sind nicht gestattet. Zuerst sind Skulls/Riemen, Steuer und sonstige Ausrüstungsteile auf den Steg bringen, dann erst das Boot sorgsam zu Wasser bringen. Zur Vorbereitung der reibungslosen Rückkehr sind Ablageböcke aufzustellen. Riemen bzw. Skulls werden mit dem Blatt nach vorn getragen. Riemen und Skulls sind so in die Dolle einzusetzen, dass sie nicht über den ganzen Schaft in die Dolle gleiten, ein leichtes Anheben verhindert Beschädigungen und Verschmutzungen. Das Boot wird von der gesamten Mannschaft zu Wasser gebracht. Der Steuermann achtet darauf, dass das Boot nirgends anstößt. Vor dem Zuwasserlassen des Bootes ist darauf zu achten, dass im Hafenbecken gefahrlos gerudert werden kann. Es ist nicht erlaubt, während des Vorbeifahrens oder Wendens eines Lastkahnes zu Wasser zu gehen. Das Rudern im Hafen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können von der Ruderleitung nach Genehmigung durch die Hafenbetriebsgesellschaft erteilt werden.

² Fahrtenbuch ist hier gleichbedeutend einem elektronischen Fahrtenbuch.

Auf dem Wasser / Verkehrsregeln

Das Verhalten auf dem Wasser regeln die Verkehrsvorschriften der Binnenschiffverkehrsstraßenordnung sowie die örtlichen Vorschriften und Regelungen. Die vom Gesetzgeber benannten Verantwortlichen sind folgendermaßen geregelt: Der Bootsobmann ist der Schiffsführer, der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften. Während der Fahrt sind u. a. folgende Regeln zu beachten:

- Dem Umwelt- und Landschaftsschutz ist Rechnung zu tragen.
- Die Boote haben stets rechts zu fahren.
- Der Obmann hat für Disziplin im Boot zu sorgen, seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, jede Ausschreitung dem Vorstand zu melden.
- In Einern und in Booten ohne Steuermann oder in denen der Steuermann nicht in Fahrtrichtung sitzt, dürfen keine Musikspielgeräte (Walkmen) mitgeführt werden.
- In den Wintermonaten darf im Einer nur unter Aufsicht oder in Begleitung anderer gerudert werden.
- Im Falle des Kenterns oder Vollsschlagens soll die Mannschaft nach Möglichkeit an den Auslegern bleiben und sich selbst und das Boot in Sicherheit bringen.
- Bei aufkommenden Gewittern ist die Fahrt sofort zu unterbrechen.
- Das Anlegen außerhalb des Steges ist nur in Notfällen oder bei Wanderfahrten auf Anordnung des Obmanns gestattet. In jedem Fall ist mit größter Sorgfalt zu handeln.
- Bei Eintritt der Dunkelheit muss jede Fahrt beendet sein. Wasserpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten.

Nach der Fahrt

Anlegen

Das Anlegen soll stets gegen die Strömung bzw. gegen den Wind erfolgen. Boote sollten nicht am oder auf dem Anleger liegen bleiben. Das Aussteigen, Aussetzen und Herauftragen des Bootes bei Beendigung der Fahrt erfolgt entsprechend der Regeln für die Vorbereitung der Fahrt. Nach der Rückkehr sind die Eintragungen im Fahrtenbuch mit Ankunftszeit und Kilometerzahl zu vervollständigen. Besondere Vorkommnisse / Unfälle / Schäden sind unbedingt im Fahrtenbuch zu vermerken und speziell Bootsschäden einzutragen (genaue Beschreibung der Schäden). Obleute müssen ein beschädigtes oder nicht mehr fahrbereites Boot unbedingt vorläufig sperren und dem Bootswart melden. Die Sperrung ist am Boot kenntlich zu machen.

Reinigung/ Lagerung

Boote und Geräte werden nach der Fahrt gründlich von innen und außen gereinigt, insbesondere bei der Reinigung der Dollen und Rollbahnen ist auf die Verwendung der speziellen Reinigungstücher zu achten. Die Verschlüsse der Luftkästen sind zu öffnen, Boote und Zubehör trocken zu wischen und an den für sie bestimmten Platz in den Bootshallen zurückzubringen. Verantwortlich ist hierfür der Obmann.

3. Wanderfahrten

Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen nur Mitglieder eines Rudervereins an allen Wanderfahrten teilnehmen. Tagesfahrten vom Steg zum Steg des Bootshauses sind spätestens einen Tag vorher bei der Ruderleitung zu melden. Wanderfahrten über mehrere Tage bzw. über Sonntag sind

schriftlich mindestens drei Tage vorher dem Vorstand unter Angabe der Fahrtenleitung, der Mannschaft des Bootes, des Fahrtzieles und der Dauer anzumelden Zugfahrzeug und Bootsanhänger sind ebenfalls rechtzeitig zu reservieren. An fremden Plätzen ist die gesamte Mannschaft für die sichere Befestigung bzw. Unterbringung des Bootes verantwortlich. Der Obmann hat das im Freien liegende Boot zu überwachen bzw. für Überwachung zu sorgen.

4. Ruderbekleidung

Die Farben des Hildesheimer Ruder-Club e.V. sind weiß / blau. Zum Rudern soll getragen werden

- weißes Ruderhemd / Ruderpullover
- dunkle Hose

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, insbesondere im Winter, sind in jedem Fall helle, reflektierende Oberteile zu tragen. Ausnahmen bezüglich der Ruderbekleidung sind nur den Trainingsleuten im täglichen Training - nicht auf Regatten - und Anfängern erlaubt.

5. Bootshaus und Club-Gelände

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit in der Bootshalle sind kein Selbstzweck, sondern die Grundlage eines funktionierenden Ruderbetriebes. Alle Ruderer sind deshalb aufgefordert, sich auf dem gesamten Bootshausgelände entsprechend zu verhalten; d.h., vor allem die Bootshalle und die Umkleieräume nebst Sanitäreinrichtungen sind sauber zu hinterlassen.

Sicherheit

Boote, die im Freien gelagert werden, sind gegen Beschädigungen durch Witterungseinflüsse zu sichern. Die zuletzt ankommende Mannschaft prüft die ordnungsgemäße Lagerung aller Boote und Zubehöre. Zaun- und Hallentore sind zu verschließen.

Brandschutz

Es ist nicht gestattet in den Booten, Bootshallen und Umkleieräumen zu rauchen. Das Kaminfeuer darf nicht unbewacht brennen.

6. Durchführbarkeit

Sollten Teile der vorliegenden Ruderordnung undurchführbar oder rechtlich unhaltbar sein, werden sie durch geeignete Paragraphen ersetzt. Die Ruderordnung wird deshalb nicht in ihrer Gesamtheit unwirksam.